

---

**Satzung der Stadt Weilburg über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts  
nach §25 Baugesetzbuch (BauGB)  
(Vorkaufsrechtssatzung)**

Aufgrund des §25 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. 1 S. 2808) m.W.v. 29.07.2017 i.V.m. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg in ihrer Sitzung am 30. Januar 2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Anordnung des Vorkaufrechts**

Der Stadt Weilburg steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht für bebaute und unbebaute Grundstücke zu. Dies gilt unabhängig von dem nach § 24 BauGB, insb. mit Abs. 1, Nr. 4 bestehenden allgemeinen Vorkaufsrecht für die Stadt Weilburg.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung umfasst das vom besonderen Verkaufsrecht betroffene Gebiet von bebauten und unbebauten Grundstücken die in der Anlage beigefügten Geltungsbereiche der Altstadt der Stadt Weilburg sowie den Dorfkernen der Stadtteile der Stadt Weilburg. Die Satzung ergänzt in ihrem Geltungsbereich die bestehende Satzung der Stadt Weilburg über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts über bebaute und unbebaute Grundstücke im Bereich des Gebiets der Altstadtsanierung, bekannt gemacht am 21. August 1970 und beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg am 26. Februar 1970.

**§ 3 Rechtswirkungen des besonderen Vorkaufsrechts**

Die Eigentümer der unter das besondere Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke und Gebäude sind verpflichtet, der Stadt Weilburg den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück und Gebäude unverzüglich anzuzeigen.

**§ 4 Ausübung des Vorkaufsrechts zugunsten Dritter**

Die Stadt Weilburg kann ihr besonderes Vorkaufsrecht zugunsten eines Dritten ausüben, wenn dieser mit der Ausübung des Vorkaufsrechts bezweckten geordneten städtebaulichen Verwendung des Grundstücks und des Gebäudes innerhalb angemessener Frist in der Lage ist und sich hierzu verpflichtet. Hierüber befindet im Einzelfall der Magistrat der Stadt Weilburg.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Weilburg, 25.02.2020

Dr. Johannes Hanisch  
Bürgermeister

Ist ab 01.03.2020 in Kraft getreten, da die Satzung am 29.02.2020 veröffentlicht wurde.!